

VERSICHERUNGS-RECHT

Helfer sind gesetzlich unfallversichert

Kläger verletzte sich, als er einen Gegenstand von der Autobahn entfernte – Gericht wertet das als Arbeitsunfall

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 27. März 2012 entschieden, dass das Überqueren der Autobahn mit dem Ziel, einen den Straßenverkehr gefährdenden Gegenstand zu entfernen, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht.

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit hatte der Kläger die Fahrbahn betreten, um eine Stützfahrführungshülse zu entfernen, die außerhalb der Fahrbahn neben der Mittelleitplanke lag und bis an den Rand der Überholspur ragte. Dabei wurde er von einem Fahrzeug erfasst und schwer verletzt.

Laut BSG verrichtete der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls eine versicherte Tätigkeit und erlitt daher einen Arbeitsunfall. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB VII sind nämlich unter anderem Personen kraft Gesetzes versichert, die bei einer gemeinen Gefahr Hilfe leisten.

Eine gemeine Gefahr besteht, wenn eine ungewöhnliche Gefahrenlage vorliegt, bei der ohne sofortiges Eingreifen eine erhebliche Schädigung von Personen oder bedeutenden Sachwerten unmittelbar droht. Eine solche Gefahr war für die Verkehrsteilnehmer aufgrund der Lage des Metallrohres gegeben.

Denn laut BSG entspricht es einer allgemeinen und gerichtsbekanntenen Lebenserfahrung, dass Verkehrsteil-

nehmer ihr Fahrzeug mit hoher Geschwindigkeit aus Unachtsamkeit oder verkehrsbedingt über die Fahrstreifenbegrenzung hinaus auf den Randstreifen steuern. Dabei kann die Führungshülse durch Witterungseinflüsse auf die Fahrbahn geraten.

Damit waren vorwiegend Motorrad- aber auch Autofahrer in erhöhtem Maße gefährdet. Der Kläger hat bei dieser Gefahrensituation Hilfe geleistet. Die Hilfeleistung beschränkt sich nicht auf den unmittelbaren Vorgang der Beseitigung der Gefahr, sondern begann mit dem Eintritt in den Gefahrenbereich durch das Betreten der Fahrbahn.

Das BSG stellte ferner klar, dass die versicherte Tätigkeit nicht auf

Hilfeleistungen begrenzt ist, deren Unterlassen das Strafgesetzbuch als „Unterlassene Hilfeleistung“ unter Strafe stellt. Auch das nicht nach Strafgesetzbuch gebotene Hilfeleisten steht grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, so das BSG.

Übrigens, nach § 2 Absatz 1 Nr. 13 Buchstaben b und c SGB VII sind auch geschützt: Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden sowie Personen, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, persönlich einsetzen, ferner Personen, die sich zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen.